

Satzung
der
St. Johannes Schützenbruderschaft Gimfte

Vorbemerkungen:

1798 ist beschlossen worden, eine Schützen-Gesellschaft als einen stehenden Verein zu dem Zwecke zu bilden, die Eintracht und den Gemeinsinn unter den Eingessenen der Gemeinde zu fördern und zu dem Ende alljährlich ein Schützenfest zu feiern. Zur Erreichung dieser Zwecke sind nachstehende Paragraphen zusammengestellt worden, denen sich jedes Mitglied zu unterwerfen hat.

1948 wurde der Name Schützen-Gesellschaft in **Schützenbruderschaft St. Johannes Gimfte** umbenannt.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Schützenbruderschaft St. Johannes Gimfte**“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V.. Als Tag der Errichtung für die „**Schützenbruderschaft St. Johannes Gimfte e.V.**“ gilt der 14. November 2004.

Sitz des Vereins ist Greven-Gimfte.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil des Volkslebens, sowie die Pflege des Schießsports als Leibesübung und das Abhalten jährlicher Meisterschaften und Vergleichskämpfe mit anderen Vereinen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger aus dem Gemeindebezirk Greven-Gimbte werden, die im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Ferner können Jungschützen, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglieder des Vereins werden.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über diesen Antrag innerhalb von 4 Wochen mit einfacher Mehrheit zu entscheiden und die Entscheidung schriftlich an den Antragsteller mitzuteilen hat.

4. Aufgenommen werden kann jeder, der bereit ist, mit seiner Aufnahme als Mitglied die Satzung des Vereins anzuerkennen und weiter bereit ist, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern.

5. Der Verein kann Ehrenmitglieder haben.

Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein bzw. den Vereinszweck erworben haben.

Die Ernennung einer Person zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit zu beschließen hat.

7. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt (dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur mit einer 6-wöchigen Frist zum jeweiligen Quartalsende erklärt werden)
- c). durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung nicht erfolgen;
- d). wegen vereinsschädigenden Verhaltens

Bei Ausschluss eines Mitgliedes seitens des Vorstandes ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes erforderlich.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden - auch anteilmäßig - nicht erstattet.

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Schützenbrüder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, zahlen einen ermäßigten Beitrag.

Jungschützen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen bis zur Vollendung ihres 18 Lebensjahres einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.

Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils spätestens am 30. Juni eines jeden Jahres fällig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden in einer Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten-

2. Die Mitglieder haben das Recht:

- a) an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen
- b) Anträge zu stellen
- c) das Stimmrecht auszuüben

Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

4. Jedes Vereinsmitglied, auch wenn es an einer Mitgliederversammlung nicht teilnimmt, kann in das Offizierscorps und die Festausschüsse gewählt werden, wenn es vorher schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

2. Der Vorstand besteht aus 1 Vorsitzenden, 1 Schriftführer, 1 Kassierer, 2 Schießwarten und 1 Jugendvertreter(unter 30 Jahre alt).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassierer.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr finden mindestens 2 ordentliche Mitgliederversammlungen statt. Zu diesen Versammlungen wird mit einer Frist von 14 Tage vorher schriftlich eingeladen.

Eine Mitgliederversammlung findet jährlich am Fronleichnamstag statt, bei der nach Ablauf der Wahlperiode das Offizierscorps und die Festausschüsse gewählt werden.

Eine weitere Mitgliederversammlung findet jährlich im Herbst statt, auf der unter anderem nach Ablauf der Wahlperioden die Vorstandswahlen, ggf. auch Wahlvorstandswahl, sowie die Wahl von 2 Kassenprüfern und die alljährliche Kassenprüfung stattfinden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

2. Die Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.

3. Der Mitgliederversammlung im Herbst obliegen:

- a) Ehrung der Verstorbenen(Totengedenken)
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der (zwei) Kassenprüfer;
- c) die Entlastung des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben;
- d) Wahl des neuen Vorstandes, ggf. auch des Wahlvorstandes
 - Die Wahl des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen;
- d) Wahl der Kassenprüfer;
- e) jede Änderung der Satzung
- f) Entscheidung über die eingereichten Anträge
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Auflösung des Vereins.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von dem Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt haben.

5. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist unabhängig von den Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins nicht betreffen.

7. Auf Antrag kann eine geheime Wahl gefordert werden.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand ist bis zu Neu-/Wiederwahl verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Dem Vorstand obliegen darüber hinaus insbesondere nachfolgende Aufgaben:

- Aufrechterhaltung der Ordnung in den Versammlungen und bei den Festlichkeiten des Vereins
- Festlichkeiten zu veranstalten und die notwendigen Anschaffungen hierzu zu machen
- die Versammlungen einzuberufen und die Mitglieder einzuladen
- der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen (stellvertretend kann dies auch der Schriftführer oder Kassierer)
- der Schriftführer führt das Protokoll und er sowie der Vorsitzende unterschreiben die Protokolle

§ 11 Offizierscorps und Festausschuss

Zur Durchführung des alljährlich stattfindenden Schützenfestes wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen das Offizierscorps und die Festausschüsse.

1. Das Offizierscorps besteht aus: 1 Oberst, 1 Hauptmann, 1 Feldwebel, 1 Adjutant, 1 Fähnrich und 2 Fahnenoffiziere. Ihre Amtsdauer wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

Dem Offizierscorps obliegt in Absprache mit dem Vorstand insbesondere die Aufgabe die Schützen bei den Festveranstaltungen zu führen und an den Festen teilzunehmen.

2. Der Festausschuss besteht aus 4 Vereinsmitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, wobei bei der 1. stattfindenden Wahl 2 vor dem Wahlgang durch die Versammlung festzulegende Festausschusspositionen nur auf 1 Jahr gewählt werden. Damit wird sichergestellt, dass jährlich 2 neue Mitglieder in den Festausschuss gewählt werden

Dem Festausschuss obliegt es:

- a) Kassieren der Mitgliedsbeiträge und Besetzen der Abendkasse bei Festlichkeiten
- b) Mithilfe zur Ausschmückung bei Festlichkeiten
- c) Mithilfe bei sonstigen Veranstaltungen.

3. Dem Kinderfestausschuss, 4 Personen auf 3 Jahre gewählt, obliegt es, dass Kinderfest auszurichten.

§ 12 Schützenfest

1. Alljährlich findet ein Schützenfest statt. Das Schützenfest endet mit dem Königsball am 2. Montag im Juli eines jeden Jahres.
2. Der Schützenkönig wird durch Abschießen eines Hampelmanns ermittelt. Das Schießen erfolgt danach durch die Vereinsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie angetreten sind. Jedes Vereinsmitglied hat einen Pflichtschuss zu tätigen.

3. Beim Schießen selbst muss die größtmögliche Ordnung und Sorgfalt zur Vermeidung von Unglücksfällen herrschen. Die polizeilichen Bestimmungen sind unbedingt einzuhalten. Es darf nur aus Büchsen geschossen werden, die vom Vorstand vorher bestimmt sind.

4. Schützenkönig kann werden, der das 20. Lebensjahr vollendet hat, 3 Jahre Mitglied ist und in Gimfte seinen festen Wohnsitz hat.

5. Wer den Rest des Hampelmanns abschießt, wird als Festkönig proklamiert. Eine Ablehnung dieser Würde ist unzulässig. Derselbe wird mit der Königskette geschmückt. Er ist verpflichtet, eine Königin aus der Gemeinde Gimfte zu wählen. Über Ausnahmeregelungen hiervon entscheidet der Vorstand.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der Gesamtmitglieder dies in einer eigens hierzu einberufenen Versammlung beschließen.

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Verein, wie es die Gesamtmitglieder beschließen. Der gemeinnützige Verein hat das Vermögen zu verwenden für die Förderung des Sports und des traditionellen Brauchtums.

Greven-Gimfte, den

Mit Genehmigung dieser Satzung erlischt die Satzung der Schützenbruderschaft vom 18.11.1990.